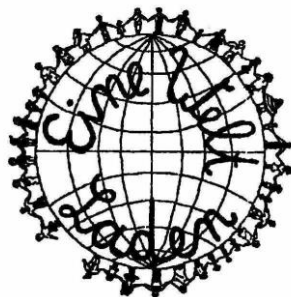


Neufassung vom 04.02.2009

SATZUNG
des Aktionskreises Eine Welt Wuppertal-Ronsdorf e.V.



§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Aktionskreis Eine Welt Wuppertal-Ronsdorf e.V."

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Sitz des Vereins ist Wuppertal.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, in der Öffentlichkeit durch Aktion und Information ein entwicklungspolitisches und ökologisches Problembewusstsein zu schaffen bzw. zu fördern, sowie kirchliche und andere Entwicklungshilfeprojekte finanziell zu unterstützen.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Durchführung von Informationsveranstaltungen zu entwicklungspolitischen und ökologischen Problemen.
 - b) Durchführung von Verkaufsaktionen von Waren, die von gemeinnützigen, mildtätigen oder genossenschaftlichen Institutionen in den sogenannten Entwicklungsländern bzw. in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt werden. Gewinne aus Verkaufsaktionen dürfen nur für die Zwecke des Vereins gemäß § 3 (1) verwendet werden.
 - c) Unterhaltung eines Eine-Welt-Ladens mit einer Tee- und Kaffeestube als Verkaufs-, Aktions- und Informationszentrum einer offenen projektbezogenen Arbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt in der Durchführung des § 3 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung. Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben oder Geschäfte, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Zwecken des Vereins im Sinne des § 3 zustimmen.
- (2) Fördermitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden, die den Zwecken des Vereins im Sinne des § 3 zustimmen.
- (3) Die Aufnahme ist beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austrittserklärung
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
- (5) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds. Der Austritt ist bis zum Ende des jeweiligen Monats möglich.
- (6) Zahlt ein Mitglied ohne Grund mehr als ein Jahr seinen Beitrag nicht, befindet der Vorstand über einen Ausschluss mangels Interesse.
Der Ausschluss eines Mitglieds wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 6 Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und zwar unterschiedlich für die Mitglieder nach § 5 (1) und für Fördermitglieder nach § 5 (2).

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung (MV)
- (2) der Vorstand
- (3) die Ladensitzung

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(1) Aufgaben der MV

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 3
- b) Wahl und Entlastung bzw. Abwahl des Vorstandes
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern bzw. -prüferinnen
- d) Kenntnisaufnahme des Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfungsberichtes
- e) Satzungsänderungen
- f) Aufnahme von Mitgliedern
- g) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 (6), Satz 2
- h) Festsetzung der Beitragshöhe
- i) Auflösung des Vereins gemäß § 11

(2) Einberufung und Beschlussfähigkeit

- a) Die MV findet mindestens einmal im Jahr statt.
- b) Die MV ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung des Tagesordnungsvorschlages eingeladen ist und mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist.
- c) Beschlüsse werden - falls nicht anders vorgesehen - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- d) Auf Antrag von 20 % der Mitglieder muss eine MV einberufen werden.
- e) Die MV wird von der/ vom Vorsitzenden oder deren/ dessen Stellvertretung einberufen.
- f) Ist eine MV nicht beschlussfähig, so kann die/ der Vorsitzende oder deren/ dessen Stellvertretung eine neue MV mit derselben Tagesordnung - jedoch nicht vor Ablauf einer Frist von drei Wochen - einberufen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

§ 9 Vorstand

(1) Zusammensetzung und Aufgaben

- a) Dem Vorstand gehören an:
 - Vorsitzende(r) und Stellvertreter(in)
 - Schriftführer(in)
 - Kassierer(in) und Stellvertreter(in)
- b) Der Vorstand kann bis zu 5 Beisitzer/innen bestellen, die für folgende Bereiche zuständig sind: Einkauf, Ladengestaltung, Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnen und Bildungsarbeit. Die Beisitzer/innen sind stimmberechtigt.
- c) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- d) Die/ Der Vorsitzende oder deren/ dessen Stellvertretung beruft und leitet die Vorstands- und Ladensitzungen und die Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.
- e) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.
- f) Die/ Der Schriftführer(in) - im Vertretungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes - hat über die Sitzungen des Vorstandes, und die Mitgliederversammlungen ein Protokoll zu führen, das von ihr/ ihm und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist.
- g) Der/ Die Kassierer(in) und dessen/ deren Stellvertretung verwalten die Kasse und führen ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie haben der MV einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Sie sind berechtigt, Zahlungen für den Verein gegen Quittung entgegenzunehmen. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers/ der Kassierer(in) oder dessen/ deren Stellvertretung und der Unterschrift der/ des Vorsitzenden oder deren/ dessen Stellvertretung.

(2) Wahl und Amtszeiten

- a) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- b) Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- c) Abwahl kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- d) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten MV, die möglichst bald einzuberufen ist, eine Ersatzperson zu bestellen.

§ 10 Die Ladensitzung

- (1) Die Ladensitzung ist das regelmäßige (monatliche) Treffen aller aktiven Mitglieder.
- (2) Sie dient dem reibungslosen Ablauf des Ladendienstes und der Information, sowie der Fortbildung im Bereich fairer Produkte und entwicklungspolitischer Themen.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- (2) Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.
- (3) Für die Satzungsänderung sind 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf 2/3 der Stimmen aller Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu 2/3 an das Hilfswerk BROT FÜR DIE WELT und zu 1/3 an das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR e.V., die es ausschließlich im Sinne des § 3 (1) zu verwenden haben.

Der Verein ist beim Amtsgericht Wuppertal im Vereinsregister eingetragen (VR-Nr. 2647).

Die Neufassung wurde am 02.03.2009 vom Amtsgericht genehmigt.